

Statuten „plan:g“

§ 1 Präambel

Krankheit und Ausgrenzung sind medizinische, soziale und auch religiöse Herausforderungen. Jesus reagiert darauf mit Nähe. Seine berührende Handlung ist ein dichtes Geschehen: Sie enthält gleichermaßen das Gebot der unmittelbaren Hilfe, das Gebot der individuellen Annahme sowie das Gebot der strukturellen und nachhaltigen Veränderung.

Ziel von plan:g ist die Überwindung stigmatisierender Armutskrankheiten und eine nachhaltige Entwicklung des Gesundheitssektors: Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einer qualitativ hochwertigen, würdevollen und verfügbaren medizinischen Versorgung. Menschenrechte gehören zum Menschsein; sie sind biblisch.

plan:g strebt im Anschluss daran und im Sinne der UN-Menschenrechts- und Behindertenrechtskonvention nach Inklusion.

plan:g stellt sich dabei ohne Unterschied der Person an die Seite der Marginalisierten, der Unterdrückten, der Armen. Dabei orientiert sich plan:g an der katholischen Soziallehre.

In Sorge um das „gemeinsame Haus“, um unsere Erde, erweitert Papst Franziskus in der Enzyklika *Laudato si'* die katholische Soziallehre um eine ökologische Dimension. Die ungeheuren ökologischen Verheerungen unserer Zeit stehen auch in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausbreitung von Krankheiten. Das gilt besonders für armutsassoziierte Krankheiten, dem Arbeitsbereich von plan:g.

plan:g will die bisherigen Erfolge der Entwicklungszusammenarbeit im Gesundheitssektor vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen fortführen und weiterentwickeln.

§ 2 Zur Geschichte der Organisation

- Getragen von Vorarlberger kirchlichem Engagement wurde 1958 eine in ganz Österreich tätige Initiative geschaffen, welche sich der gesundheitlichen Betreuung und Verbesserung der Lebenssituation von Lepra betroffenen Menschen verschrieben hat: Das Aussätzigen-Hilfswerk Österreich.
- Am 24.11.2006 verständigten sich die Diözese Feldkirch und die Päpstlichen Missionswerke in Österreich (Missio Austria), dass das Aussätzigen-Hilfswerk Österreich rechtlich wie organisatorisch Teil der Missio Austria ist, aber in der Diözesanstelle Bregenz verwaltet wird. Dafür wurde ein in sich geschlossener Verrechnungskreis in der Buchhaltung geführt und in der Bilanz separat ausgewiesen.
- Am 3.12.2013 wurde das Aussätzigen-Hilfswerk Österreich wieder aus dem Verantwortungsbereich der Missio Austria ausgegliedert und als Institution der Entwicklungszusammenarbeit in Form einer kirchlichen Stiftung der Diözese Feldkirch fortgeführt. Damit wurden pastorale Angelegenheiten und Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit klar getrennt.
- Mit Statutenänderung vom 28.2.2018 wurde der bisherige Name Stiftung „Aussätzigen-Hilfswerk Österreich“ bei gleichbleibender Rechtsform durch den Namen „plan:g“ ersetzt. Der neue Name bringt die notwendige Partnerschaft für eine globale Gesundheit zum Ausdruck.

§ 3 Rechtsform, Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Mit Dekret vom 3.12.2013 errichtete Bischof Dr. Benno Elbs das „Aussätzigen-Hilfswerk Österreich“ als kirchliche Stiftung, welche den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich genießt (cc. 114 und 116 CIC).
- (2) Mit der Änderung der Statuten am 28.2.2018 trägt diese Stiftung fortan den Namen „plan:g“.
- (3) Sitz von plan:g ist in der Belruptstraße 21, 6900 Bregenz.
- (4) plan:g ist national und international tätig. plan:g erstreckt die Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf die vom zuständigen Ausschuss der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD DAC) genannten offiziellen Nehmerstaaten der Entwicklungszusammenarbeit. Im Katastrophen- und Nothilfefall kann sich die Tätigkeit von plan:g über die von der OECD genannten Staaten ausweiten.

§ 4 Zweck der Stiftung

- (1) plan:g, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), insbesondere
 - mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der BAO (§ 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG),
 - die Bekämpfung von Armut und Not in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit mit den Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit im Gesundheitssektor durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll (§ 4a Abs 2 Z 3 lit b EStG) sowie
 - die Hilfestellung in Katastrophenfällen (§ 4a Abs 2 Z 3 lit c EStG).

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) plan:g ist eine im Gesundheitssektor menschenrechtsorientiert arbeitende Organisation der Entwicklungszusammenarbeit. Oberstes Ziel von plan:g ist die Bekämpfung von Armut und Not in den Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit durch eine strukturelle Verbesserung der Gesundheitssysteme. Diese Arbeit für die nachhaltige Gesundheitssektorentwicklung ist Teil einer Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Sinne des oben genannten § 4a Abs 2 Z 3 lit b EStG, welche zu einem Prozess des ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Wirtschaftens, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel, führen soll.
- (3) Zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit kann plan:g in Partnerschaft mit anderen Organisationen weltweit Not- und Katastrophenhilfe im Sinne von § 4a Abs 2 Z 3 lit c EStG leisten.
- (4) plan:g fördert sowohl Süd-Süd-Kooperationen wie den Nord-Süd-Dialog in der Einen Welt.
- (5) plan:g arbeitet in fachöffentlichen Foren mit.
- (6) plan:g fördert die öffentliche Gesundheitspflege durch alle direkt und indirekt der Bekämpfung von stigmatisierenden Krankheiten und der Integration in die allgemeine Gesundheitsfürsorge dienlichen Maßnahmen.
- (7) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird durch den Einsatz der unter § 5 genannten materiellen und ideellen Mittel verfolgt.

§ 5 Mittel der Stiftung

- (1)** Die für den Zweck und die Aufgaben der Stiftung erforderlichen ideellen und finanziellen Mittel werden u.a. aufgebracht durch:

Materielle Mittel:

- a. Spenden und Sammlungen aller Art
- b. Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen
- c. Ehrenamtliche Mitarbeit
- d. Freundeskreise und Förderer
- e. Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- f. Subventionen unter anderem durch Gebietskörperschaften, Repräsentanten des öffentlichen Lebens und karitative Organisationen

Ideelle Mittel:

- a. Vorträge, Veröffentlichungen in der Presse, in Rundfunk, Fernsehen, elektronischen Medien und sozialen Netzwerken
- b. Publikationen aller Art
- c. Rundschreiben und sonstige Werbemittel
- d. Zusammenarbeit mit Regierungen und Behörden, mit Repräsentanten des öffentlichen Lebens sowie mit karitativen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen
- e. Mitarbeit in fachlichen Foren des Gesundheitssektors
- f. Gründung und Beteiligung an Gesellschaften, die den Stiftungszweck fördern
- g. Durchführung von Katastrophenhilfsmaßnahmen
- h. Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen
- i. Weitere ideelle Mittel:
 - i. Unterstützung und Neugründung von eigenen Einrichtungen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit besonders im Gesundheitssektor in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit
 - ii. Medizinische und soziale Rehabilitation
 - iii. Entwicklung und Begleitung von Gesundheitsprojekten
 - iv. Unterstützung der Forschung und Ausbildung von Heil-, Pflege- und Gesundheitsberufen, Sorgearbeit
 - v. Gesundheitserziehung und Gesundheitsaufklärung in den Partnerländern
 - vi. Information und Aufklärung
 - vii. Sicherstellung und Stärkung der Gemeinwesen-Orientierung von Gesundheitsprojekten
 - viii. Information, Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Publikationen, Ehrenamt etc.), Lobbying und Advocacy, d.h. Parteinahme für Armutserkrankte und die Veränderung von gesellschaftlichen Haltungen und Auffassungen zur Förderung der Inklusion
 - ix. Weiterleitung von allfälligen Sachspenden im Sinne des Stiftungszwecks
 - x. Lobbying, internationale Netzwerkarbeit, Förderung des internationalen Dialogs, Konferenzen, Fachkräfteaustausch, Kooperationen und sonstige geeignete Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 6 Organe und deren Aufgaben

- (1)** Stiftungskuratorium: Dieses setzt sich zusammen aus dem Generalvikar, einem Vertreter des bischöflichen Ordinariats der Diözese Feldkirch, einem Vertreter des Pastoralamtes der Diözese Feldkirch, einem vom Ortsordinarius bestellten geistlichen Assistenten sowie einem Vertreter der Caritas der Diözese Feldkirch.

Das Stiftungskuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der in besonderem Maße Kontakt zur Geschäftsführung hält. Alle Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Das

Kuratorium übt seine Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung aus. Es entscheidet über die Geschäftsordnung der Stiftung und kontrolliert die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne dieser Statuten sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (z.B. Zinsen), Spenden und sonstigen Zuwendungen. Es genehmigt die von der Geschäftsführung erstellte und vorgelegte Jahresplanung inklusive des Budgets, stellt den Jahresabschluss der Stiftung fest und entlastet die Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen. Unabhängig davon übt der Ortsordinarius sein Aufsichtsrecht aus.

- (2) **Beirat:** Der Beirat wird von bis zu sechs ausgewiesenen Experten (z.B. Regionalspezialisten, Ärzten, Verwaltungs- oder Pflegepersonal, Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit, Patienten oder Fachleute mit anderer projektrelevanter Expertise) gebildet. Die Bestellung zum Beirat erfolgt durch das Kuratorium, wobei der Geschäftsführer Vorschläge unterbreiten kann.

Der Beirat beschließt darüber, ob eine Umsetzung der von der Stiftung vorbereiteten Projektentscheidungen empfohlen werden kann. Dabei prüft der Beirat die Projektentscheidungen anhand der in der Geschäftsordnung der Stiftung beschriebenen Projektprüfungskriterien. Jede Änderung der Projektprüfungskriterien unterliegt damit der Zustimmungspflicht des Stiftungskuratoriums.

- (3) **Geschäftsführung:** Die vom Kuratorium bestellte Geschäftsführung hat die laufenden Agenden nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien zu besorgen. Insbesondere sind förderungswürdige Projekte zu eruieren und Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszwecks dienen. Die Geschäftsführung beruft mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Kuratoriumssitzung ein.
- (4) **Vertretung der Stiftung nach außen:** Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich kollektiv durch die Geschäftsführung und den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Hat das Kuratorium mehrere Personen in die Geschäftsführung bestellt, so wird die Stiftung ausschließlich durch die Gesamtgeschäftsführung vertreten.
- (5) **Kein Organ wird durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.**

§ 7 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Statutenänderung

- a) Das Stiftungsvermögen ist Eigentum von plan:g und folgt damit den Regeln des CIC über öffentlich kirchliche Vermögenswerte.
- b) Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen.
- c) Die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar für die angeführten Zwecke verwendet.
- d) Die Stiftung muss die geförderten Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, in einem Jahresbericht veröffentlichen.
- e) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung des Stiftungscharakters sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu verwalten.
- f) Jede Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Ordinarius.

§ 8 Liquidation

Die Stiftung kann nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden. Für diesen Fall, oder wenn das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreicht, oder wenn Umstände eintreten, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen,

oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes, ist das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden, somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG.

§ 9 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die in den Statuten gewählten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich in gleicher Weise auf männliche wie weibliche Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten treten am 28.2.2018 in Kraft.

G. Waser

Dr. Gerhard Waser
Ordinariatskanzler



+ Benno

Dr. Benno Elbs
Bischof von Feldkirch